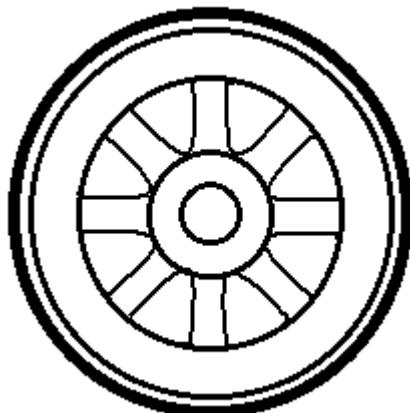


Einwohnergemeinde Radelfingen



Reglement über den Transport von Schülerinnen und Schülern

**Gültig ab Schuljahr 2022/2023
ersetzt Reglement ab Schuljahr 2011/2012**

Die Gemeinde Radelfingen erlässt folgendes Reglement über den Transport von Schülerinnen und Schülern (Schülertransport):

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Radelfingen wohnhaften Kinder, welche die Basisstufe oder die öffentliche Volksschule der Gemeinde Radelfingen, Gemeindeschulverband Matzwil oder des Schulverbands Aarberg sowie das 9. Schuljahr an einem öffentlichen Gymnasium (GU9) besuchen.

² Der Beitrag an Transportkosten, die im Zusammenhang stehen mit Leistungen, die unter den Artikel Integration besondere Massnahmen fallen, wird durch die zuständige Bildungskommission festgelegt.

Verantwortlichkeit

Schulweg

Art. 2 Die Eltern/die gesetzlichen Vertreter sind für die Handlungen ihrer Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich verantwortlich.

Billette

Art. 3 Die Kinder bzw. ihre Eltern/die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemäße Mitführen und Entwerten der notwendigen Billette verantwortlich.

Fahrplankoordination

Fahrzeiten öV

Art. 4 ¹ Die Schulen sind angehalten, ihre Stundenpläne an die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs (öV) anzupassen.

² Der Gemeinderat hat die Interessen der Schule – in Absprache mit der Schulleitung und der Bildungskommission – bezüglich Unterrichtsbeginn und -ende in den regionalen Gremien einzubringen und nach seinen Möglichkeiten durchzusetzen.

Zumutbarkeit der Schulwege

Generell

Art. 5 Die Zumutbarkeit der Schulwege wird durch den Gemeinderat in der Verordnung über den Transport von Schülerinnen und Schülern festgelegt.

Schulwege: Distanzberechnung, Beiträge, Prioritäten

Beitrag an Schulwegkosten

Art. 6 ¹ Ein Anspruch auf einen Schulwegbeitrag oder einen Transport entsteht aufgrund des Wohnortes der Schülerinnen und Schüler.

² Die Berechtigung für einen Beitrag an die Schulwegkosten richtet sich nach der Verordnung über den Transport von Schülerinnen und Schülern.

Prioritäten der Schulwegbeiträge

Art. 7 Der Beitrag infolge eines unzumutbaren Schulweges erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. An Abonnemente (persönliche, nicht übertragbare Jahresabonnemente und Monatsstreckenabonnemente) oder
2. organisierter Schulbus durch das Schulsekretariat oder
3. km-Beitrag an Privattransporte vom Wohnort bis zur nächstgelegenen öV-Haltestelle, sofern die Eltern dem zustimmen.

Beitrag an öffentlichen Verkehr

Art. 8 Generell leistet die Gemeinde Radelfingen einen Beitrag an die Fahrkosten für den öV zwischen der nächstgelegenen öV-Haltestelle am Wohnort und derjenigen, die der Schule am nächsten liegt. Dabei gilt:

- Basisstufe: volle Kostenübernahme
3. – 4. Klasse: volle Kostenübernahme
5. – 9. Klasse
(inkl. GU9): 2/3 dieser Abonnementskosten (weil die Abonnemente auch an Wochenenden und in den Ferien gültig sind).

km-Beitrag

Art. 9 ¹ Generell wird ein Beitrag für private Schülertransporte an Berechtigte geleistet, sofern für die Schulwegstrecke keine öffentlichen Verkehrsmittel oder von der Gemeinde organisierte Transporte benutzt werden können.

² Die Berechnung des Beitrags für Privattransporte basiert auf der Weglänge (s. Absatz 3) und der Anzahl Fahrten pro Schuljahr.

³ Die Weglänge für Privattransporte berechnet sich grundsätzlich vom Wohnort bis zur nächstgelegenen Haltestelle des öffentlichen Verkehrs (km-Entschädigung), wobei auf halbe Kilometer auf- bzw. abgerundet wird.

⁴ Wenn in der Gemeinde ein Mittagstischangebot besteht, werden für die entsprechenden Schultage höchstens zwei Fahrten berechnet.

⁵ Der km-Beitrag ist in der Verordnung über den Transport von Schülerinnen und Schülern geregelt.

Organisierte Schülertransporte

Art. 10 ¹ Bei unzumutbarem Schulweg nach Artikel 5, organisiert die Gemeinde einen Schülertransport.

² Der Gemeinderat regelt die Sammelpunkte in der Verordnung über den Transport von Schülerinnen und Schülern.

³ Besteht ein organisierter Schülertransport bis zur nächstgelegenen öV-Haltestelle, wird kein Beitrag an private Transporte geleistet.

⁴ Besteht ein organisierter Schülertransport bis zum Schulhaus, wird auch kein Beitrag an öV-Abonnemente geleistet.

⁵ Wenn in der Gemeinde ein Mittagstischangebot besteht, wird kein Transport organisiert.

Auszahlung des Schulwegbeitrages

Abonnemente

Art. 11 Bei Abonnemente (s. Art. 7) organisiert das Schulsekretariat die Bestellung. Die Abgabe der Abonnemente erfolgt durch die PostAuto AG.

Gesuche und Einreichung	<p>Art. 12 ¹ Gesuche für die Überprüfung und Auszahlung eines Schulwegbeitrages müssen pro Kind eingereicht werden.</p> <p>² Die Gesuche sind jeweils bis am 30. April vor dem neuen Schuljahr beim Schulsekretariat einzureichen.</p>
Antragsprüfung und -bewilligung/-ablehnung	<p>Art. 13 ¹ Das Schulsekretariat überprüft die Gesuche für einen Schulwegbeitrag formell und leitet diese weiter an die Bildungskommission zwecks materieller Überprüfung und Entscheid.</p> <p>² Durch die Bildungskommission bewilligte Anträge werden an die Gemeindekasse zur Auszahlung weitergeleitet.</p> <p>³ Nicht bewilligte Anträge werden durch die Bildungskommission mittels Verfügung an die Antragsteller retourniert.</p>
Gültigkeit	<p>Art. 14 Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Kind und das betreffende Schuljahr.</p>
Auszahlung	<p>Art. 15 ¹ Die Auszahlung des bewilligten Schulwegbeitrags erfolgt jeweils auf Ende des betreffenden Schuljahres durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Über das laufende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Beiträge werden nicht ausgerichtet.</p>

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr **2022/2023** in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindevorwaltung

Christine Gerber

Martin Riesen

Detlingen, den 31. Mai 2022

Auflagezeugnis

Der Gemeindevorwaltung hat dieses Reglement vom 29. April 2022 bis 30. Mai 2022 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detlingen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Amtsanzeigen Nr. 17 vom 29. April 2022 und Nr. 20 vom 20. Mai 2022 bekannt gemacht.

Der Gemeindevorwaltung

Detlingen, 31. Mai 2022

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindevorwaltung

Detlingen, 31. Mai 2022

Martin Riesen